

§ 15 BayAPOFspl (Bayern) — Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei der Bewertung der Prüfungsleistung durch den einzelnen Prüfer werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

sehr gut

(1)

=

eine besonders hervorragende Leistung,

gut

(2)

=

eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,

befriedigend

(3)

=

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend

(4)

=

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft

(5)

=

eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend

(6)

=

eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Bewertung einer Prüfungsleistung mit einer Zwischennote ist nicht zulässig.

(2) Ist eine Note aus mehreren Einzelbewertungen oder aus voneinander abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfer zu ermitteln, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung zu teilen. Dabei zählt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, jede Note einfach. Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es ergibt sich so ein errechneter Zahlenwert; für diesen gilt:

„sehr gut“

bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,50 einschließlich,

„gut“

bei einem Notendurchschnitt von 1,51 bis 2,50 einschließlich,

„befriedigend“

bei einem Notendurchschnitt von 2,51 bis 3,50 einschließlich,

„ausreichend“

bei einem Notendurchschnitt von 3,51 bis 4,50 einschließlich,

„mangelhaft“

bei einem Notendurchschnitt von 4,51 bis 5,50 einschließlich,

„ungenügend“

bei einem Notendurchschnitt über 5,51.

Zitiervorschlag: § 15 BayAPOFspl (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayAPOFspl/15>